

**TOP 4: Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2016)**

- Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahre 2016 (VV - Städtebauförderung 2016) zu.
2. Der für die Städtebauförderung zuständige Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

**Erläuterungen:**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes wollen Bund und Länder auch im Jahre 2016 Maßnahmen der Sozialen Stadt, des Stadtumbaus, der Aktiven Stadt (Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren), der Historischen Stadt (Städtebaulicher Denkmalschutz) und für Ländliche Zentren (Kleinere Städte und Gemeinden) in den Städten und Gemeinden fördern. Die Verwaltungsvereinbarung schließt insofern kontinuierlich an vorangegangene Verwaltungsvereinbarungen - zuletzt für das Jahr 2015 - an.

Die Verwaltungsvereinbarung 2016 wird von allen Bundesländern gemeinsam mit dem Bund abgeschlossen. Sie tritt dann in Kraft, sobald alle Länder unterzeichnet haben. Für das Land Rheinland-Pfalz unterzeichnet der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur.